offen zutage legen. Er — Lloyd George — sei niemals zufrieden mit der Tiroler Grenze gewesen. Tirol den Geburtsplatz seines volkstümlichsten Helden Andreas Hofer zu entreißen und ihn für immer einem anderen Lande zu übergeben; habe zu endloser Entrüstung und Erbitterung führen müssen. Wenn Italien diese Wunde zu heilen wünsche, müsse es sein Bestes tun, die Empfindlichkeiten der Einwohner des annektierten Gebietes nicht zu verletzen. Mit Weisheit und Mäßigung werde es ihm vielleicht gelingen, die Einwohner mit dem Gedanken der Festsetzung einer strategischen Grenze zu versöhnen. 80 Millionen Deutsche könnten nicht für immer durch irgendwelche noch so beifällig aufgenommene Reden so eingeschüchtert werden, daß sie die Beleidigung ihrer Rasse hinnehmen. Es sei erfreulich, daß die Krisis vorübergegangen sei, hauptsächlich infolge der würdigen Ruhe Dr. Stresemanns. Zu der Frage der Vermehrung der Mitglieder des Völkerbundsrates sagt Lloyd George: Wenn Italien sich Frankreich und Polen anschließt bei dem Versuch, Deutschlands Einfluß im Rate zu neutralisieren, dann wird der Vertrag von Locarno erledigt sein. Dies würde auch den Tod des Dawesplanes beschleunigen, der sonst in ein bis zwei Jahren fällig werde. Aber es ist nicht anzunehmen, daß Mussolini, der der Geschicklichkeit nicht ermangelt, sein Land in ständige Feindschaft mit Deutschland bringen und sich zur Unterstützung der französischen Hegemonie in Europa verpflichten werde.

Die erste Heerschau der französischen Faschisten.

Paris, 22. Febr. (Drahtb.) In Verdun wurde gestern die 10. Wiederkehr des Tages, an dem die Offensive eröffnet wurde, von den nationalistischen Parteien durch Gedenkfeiern begangen. Der Abg. Derire Ferry machte bei einer Kundgebung des nationalrepublikanischen Millerandschen Blocks der Regierung den Vorwurf, daß sie sich auf der Gedenkfeier nicht habe vertreten lassen. Zu gleicher Zeit mit den nationalistischen Parteien hielt die neugegründete französische faschistische Partei ihre, wie sie sich ausdrückt, erste Heerschau ab. Dazu sollen 4000 Delegierte aus allen Bezirken Ostfrankreichs nach Verdun gekommen sein und das Programm des französischen Faschismus angenommen haben. Außerdem sei ein Appell an das Ausland gerichtet worden, in dem erklärt wurde, man werde die Abdankung des mächtigen Parlamentarismus erzwingen, durch die ehemaligen Frontkämpfen eine nationale, über den Parteien und Klassen stehende Diktatur aufrichten und baldigst eine wirkliche Vertretung der nationalen Interessen in der Form zweier Palamente, eines Parlaments der Erzeuger und eines Parlaments der Familienväter, bilden.

Das französisch-türkische Abkommen.

Paris, 21. Februar. Der „Matin" macht über den Inhalt des französisch-türkischen Abkommens, von dem der Quai d'Orsay gestern nachmittag offiziell durch ein Telegramm des französischen Botschafters Satrant in Kenntnis gesetzt worden ist, folgende Angaben: Artikel 1 stellt den gegenseitigen Willen zu guten Beziehungen zwischen beiden Ländern fest und enthält eine Neutralitätsklausel, durch die sich die Vertragschließenden verpflichten, an keinem Angriff gegen einen Nachbar teilzunehmen. Artikel 16 sieht für alle Konflikte zwischen den Vertragschließenden die Schiedsgerichtsbarkeit vor. Die Artikel 2 bis 15 behandeln verschiedene Gegensätze und regeln fast alle seit dem Angoravertrag in der Schwebe gebliebenen Punkte.

Der „Matin" sieht den Wert des Vertrages vor allem darin, daß die Drusen sich in Zukunft nicht mehr auf die Türken verlassen können, ihre einzigen Verbündeten würden die Beduinen- und Wahhabitenbanden sein. Für den Fall eines durch einen türkischen Angriff hervorgerufenen Mossulstreites habe sich Frankreich freie Hand vorbehalten.

Deutscher Reichstag.

Präsident **Löbe** eröffnet die Sitzung 12.20 Uhr. — Der vom Steuerausschuß empfohlene Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Lohnsteuer wird ohne Aussprache in zweiter und dritter Lesung angenommen, ebenso das deutsch-französische Handelsabkommen vom 12. Februar 1926.

Auf der Tagesordnung stehen dann die Vorschläge des Haushaltausschusses über die Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung, über die wir schon eingehend berichteten. In einer Entschließung wird die Reichsregierung ersucht, mit allem Nachdruck bei den Ländern dahin zu wirken, daß eine unberechtigte Benutzung der Erwerbslosenfürsorge bekämpft und jede Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme wahrgenommen wird. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für den dritten, vierten und fünften ausgefallenen Arbeitstag den Tagessatz, den der Kurzarbeiter als Vollerwerbsloser erhalten würde.

Abg. **Hemeter** (Dnatl.) begründet einen Antrag, der auch von der Deutschen Volkspartei, dem Zentrum, der Wirtschaftlichen Vereinigung, den Völkischen und der Bayrischen Volkspartei unterstützt wird, die Erwerbslosenunterstützung in wesentlich erhöhtem Maße in Sachleistungen, insbesondere in Roggenbrot, Kartoffeln und Milch zu gewähren.

Der Antrag wird dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen. Darauf wird die zweite Lesung des Haushalts des Arbeitsministeriums fortgesetzt.

Das Haus vertagt sich auf Montag, den 1. März, nachmittags 3 Uhr. — Schluß ½6 Uhr.

Die Kurzarbeiterunterstützung im Reichsrat.

Berlin, 20. Febr. Der Reichsrat beschäftigte sich heute mit der Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge. Die Ausschüsse des Reichsrates haben diese Verordnung dahin aufgefaßt, daß Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, mittels der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung erhalten, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Wird im regelmäßigen Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine gefeiert, so steht die Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.

Kurzarbeiterunterstützungen dürfen in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagessatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagessätze, wenn fünf Tage ausfallen, drei Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustehen, wenn er erwerbslos wäre.

Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweiundeinhalb Tagessätze, wenn fünf ausfallen, bis zu dreiundeinhalb Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Kurzarbeiterunterstützung ist insofern nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird.

Die Unterstützung wird höchstens auf die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt. Sie ist zu versagen oder einzuziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Erwerbslosenunterstützung Anwendung.

Japanischer Millionenauftrag für Siemens.

Berlin, 22. Februar. (Drahtb.) Die Firma Siemens und Halske hat von der japanischen Regierung einen Auftrag zur Lieferung und Installation von kompletten automatischen Telephonanlagen für die Städte Kobe und Osaka erhalten. Das Objekt beträgt fünf Millionen Mark.

12½ prozentige Aufwertung der Sparkassenguthaben in Sachsen.

Die schon lange erwartete erste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben ist soeben vom Ministerium des Innern für den Freistaat Sachsen herausgegeben worden. Darin wird auf Grund von § 58 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 angeordnet:

§ 1. Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders

zu einem Aufwertungssatze von 12½ Prozent

des Goldmarkbetrages der Sparguthaben.

§ 2. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 der Ablösung unterliegende Markanleihe einer Gemeinde, der die Gewährleistung für eine Sparkasse obliegt, in der Weise getilgt, daß hierbei

ein Aufwertungssatz von mehr als 12½ Prozent

des Goldwertes erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei ihrer Sparkasse als Aufwertungssatz maßgebend. Das Entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungssatz von 12½ Prozent des Goldwertes der Markanleihe überschritten wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sparguthaben aus eigenen Mitteln der Sparkasse oder aus Mitteln der gewährleistenden Gemeinde über 12½ Prozent aufgewertet werden. Werden bei einer Sparkasse Guthaben zu einem höheren als im § 1 bezeichneten Aufwertungsgesetz aufgewertet, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages, der für die über 12½ Prozent des Goldmarkbetrages hinausgehende Aufwertung erforderlich ist, an einen Ausgleichsstock abzuführen, aus dem

leistungsschwache Sparkassen

bei der Aufbringung des in § 1 vorgeschriebenen Aufwertungssatzes zu unterstützen sind. Die Verpflichtung zur Leistung dieses Beitrages, sowie dessen Höhe wird durch den zuständigen Kreisausschuß endgültig festgestellt. Das Ministerium des Innern behält sich nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung des Ausgleichsstockes vor.

§ 4 besagt, daß die Einleger der Sparkassen im Verhältnis des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen berücksichtigt werden. Einer Anmeldung der Guthaben bedarf es im allgemeinen nicht, wenn das Einlegerguthaben von einer Sparkasse auf eine andere überwiesen worden ist. In § 5 wird der Mindestgoldmarkbetrag, den die Guthaben erreichen müssen, um bei der Aufwertung berücksichtigt zu werden, auf acht Goldmark festgesetzt. Einzahlungen und Auszahlungen, die nach dem 14. 6. 1922 erfolgt sind und im Einzelfalle einen Goldmarkbetrag von 50 ℳ nicht übersteigen, bleiben bei der Aufwertung unberücksichtigt. Die Frage, ob der

Abzug eines Beitrages zu den Verwaltungskosten

von den aufgewerteten Guthaben zulässig sein soll, bleibt späterer Regelung vorbehalten. Die Verordnung schließt mit dem Hinweis, daß die Auszahlung der aufgewerteten Sparguthaben und deren Verzinsung von den Einlegern bis auf weiteres nicht gefordert werden kann. Hier soll offenbar eine weitere Ausführungsbestimmung erfolgen.

Das Ministerium des Innern hat dann weiter auch eine Verordnung über die Aufwertung von

Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Grundkreditanstalten

erlassen. In der umfangreichen Verordnung wird über die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen bestimmt, daß diese in der Regel so zu erfolgen hat, daß dem Pfandbriefgläubiger Goldpfandbriefe ausgehändigt werden. Die Goldpfandbriefe müssen

1. bis 1. Januar 1928 ausgegeben werden,
2. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von 1/2790 Kg. Feingold entspricht,
3. vom 1. Januar ab mit fünf Prozent jährlich verzinslich sein und
4. ausgelost werden.

In der Verordnung werden dann Einzelbestimmungen geregelt über die Bildung einer Tilgungsmasse, Teilungshypotheken und sonstige Bestimmungen. Außerdem wird die Aufwertung der Grundrentenbriefe geregelt, auf die die vorgenannten Vorschriften über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen entsprechend Anwendung finden. Auch die Aufwertung der Kreditbriefe soll nach der Verordnung in dieser Form stattfinden, nur sind an Stelle von Goldmarkpfandbriefen Reichsmarkpfandbriefe zu gewähren. Schließlich werden auch noch die Aufwertungsansprüche aus Kommunalobligationen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder aus für Grundkredite oder Kommunalkreditzwecke aufgenommenen verbrieften Darlehn des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen, der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden, der Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden und der Landständischen Bank Oberlausitz, sowie des Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen in der Weise geregelt, wie sie auf die Pfandbriefe usw. zutrifft.

Aufwertungsstelle im Sinne dieser Vorschriften ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Kreditanstalt ihren Sitz hat.

Friedensmiete zum 1. Juli im Steuerausschuß beschlossen.

Berlin, 20. Febr. Der Steuerausschuß des Reichstags beriet am Sonnabend über den Antrag, die Heraufsetzung der Gesamtmiete von Reichs wegen auf 100 Prozent vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1927 hinauszuschieben. Nach eingehender Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite des Antrags wurde beschlossen, die für die Hauszinssteuer maßgebenden Vorschriften, die am 1. April 1926 in Kraft treten sollten, insbesondere auch die Erhöhung der gesetzlichen Miete auf 100 Prozent, erst am 1. Juli 1926 in Kraft treten zu lassen.

Der handelspolitische Ausschuß des Reichstags hatte heute vormittag das deutsch-französische Handels-Teilabkommen in 1. Lesung angenommen. In der Debatte wurden noch einmal die Bedenken zur Sprache gebracht, die von seiten der Landwirtschaft sowie des Obst- und Gemüsebaues geäußert sind.

Eine Entschließung des Abg. Dr. Lejeune-Jung (D.-N.) wurde angenommen, worin die Reichsregierung ersucht wird, dem Ausschuß mit tunlichster Beschleunigung eine Aufstellung vorzulegen, aus welcher die Sachlieferungen Deutschlands seit Inkrafttreten der sogenannten Dawes-Gesetze — nach Ländern — und Warengruppen geordnet der Menge und dem Werte nach ersichtlich sind.

Massenbesuch auf der „Grünen Woche" in Berlin.

Berlin, 22. Febr. Nachdem bereits der Eröffnungssonnabend einen guten Besuch der „Grünen Woche" in Berlin aufzuweisen hatte, entwickelte sich am Sonntag in den beiden Ausstellungshallen am Kaiserdamm ein Massenverkehr, der nahezu 10 000 Besucher allein auf die landwirtschaftliche Ausstellung brachte. Eine besondere Note erhielt der Tag durch die Preisverteilung auf der Jagdhundeschau und durch die Tagungen des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues. Ueber das geschäftliche Ergebnis äußerten sich die meisten Aussteller schon heute sehr zufriedenstellend. Morgen beginnt in der alten Autohalle die Ausstellung für Hunde aller Rassen.

Aus der Oberlausitz.

Bischofswerda, 22. Februar.

—* **Fahrplanverbesserungen.** Wie die Handelskammer zu Zittau mitteilt, werden die von ihr bei der Reichsbahndirektion Dresden vertretenen Wünsche auf Einlegung eines Vormittagszuges Zittau—Dresden und eines Abendeilzuges Dresden—Zittau im Sommerfahrplan 1926 nunmehr Berücksichtigung finden. Der Vormittagzug Zittau—Bischofswerda—Dresden wird Zittau 10.00 Uhr verlassen und in Dresden 1.15 Uhr eintreffen. Er hält von Zittau bis Bischofswerda an allen Stationen und fährt von Bischofswerda nach Dresden ohne Halten durch. Er nimmt den Anschluß in Eibau von Zug 846 (Reichenberg—Eibau), in Ebersbach an Zug 746 (Ebersbach—Löbau) und in Wilthen an Zug 787 (Wilthen—Bautzen) auf. Der Abendeilzug wird in Dresden-Hbf. 9.43 Uhr abgelassen werden und in Zittau 12.25 Uhr eintreffen. Er wird an folgenden Stationen halten: Dresden-N., Bischofswerda, Oberneukirch, Schirgiswalde, Neusalza-Spremberg, Ebersbach, Neugersdorf, Eibau, Seifhennersdorf, Warnsdorf, Großschönau und Zittau. Dieser Zug nimmt in Dresden den Anschluß von dem neuen Schnellzug D 127 von München auf. Der Zug 833 (ab Dresden 8.17 Uhr, an Zittau 11.40) und der Zug 853 (ab Eibau 11.13 Uhr, an Zittau 12.09 Uhr) werden im Sommerfahrplan zeitiger gelegt. Der Zug 833 wird Dresden 6.55 Uhr verlassen und in Zittau 10.18 Uhr eintreffen. Er nimmt in Wilthen den Anschluß von Zug 798 (Bautzen—Wilthen) und in Ebersbach von Zug 8675 (Löbau—Ebersbach) auf. Die von den Reisenden aus Bautzen und Löbau erhobenen Klagen über lange Wartezeiten in Wilthen und Ebersbach werden dadurch beseitigt. Der Nachtzug 831, der in Zittau 1.48 Uhr eintreffen wird, wird nach Einlegung des Eilzuges nicht mehr beschleunigt durchgeführt. Die Reichsbahndirektion hat die Absicht, bei dem Eilzuge in Niederneukirch einen Aufenthalt einzufügen, um einen neuen Zug von Neustadt (Sa.) etwa 9.20 Uhr anzubringen. Die Reichsbahndirektion hat sich weiterhin auf die Vorstellungen der Handelskammer bereit erklärt, an Werktagen einen Personenzug ab Ebersbach 5.28 Uhr nachmittags, an Zittau 6.50 Uhr über Eibau—Seifhennersdorf—Warnsdorf mit Halten an allen Stationen einzurichten. Der Sonnabendzug 851 a kommt dadurch in Wegfall. In der Gegenrichtung wird der Zug 848 a (ab Zittau 3.34 Uhr, an Eibau 4.39 Uhr) an allen Werktagen abgelassen, wodurch ein günstiger Anschluß an den Zug 830 (Zittau—Bischofswerda—Dresden) hergestellt wird. Weiterhin sollen im Sommerfahrplan die Züge 747 (ab Löbau 11.53 Uhr, an Ebersbach 12.22 Uhr, an Eibau 12.36 Uhr) und 748 (ab Eibau 12.55 Uhr, an Ebersbach 1.09 Uhr, an Löbau 1.39 Uhr) bis und ab Seifhennersdorf ausgedehnt werden.

—* **Volkskirchlicher Laienbund.** Zu dem Reformationsfestspiele „Glaubenstreue", das nächsten Mittwoch zur Aufführung kommt, seien einige Worte einleitender Art gestattet. Das altbewährte Volksstück von A. Müller hat einen Schönherr zu seinem bekannten Werke „Glaube und Heimat" begeistert, weil es einen immer wieder packenden Stoff enthält. Es spielt auf dem Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse der Jahre 1731/32 in Salzburg, wo der Erzbischof Freiherr von Firmian die völlige Vertilgung des Protestantismus beschlossen hatte. Glaubenskämpfe sind damals ausgefochten worden, — weiß denn die große Masse überhaupt noch, was das heißt, wie das bis ins Innerste greift? — und diese werden dargestellt in all ihrer Wucht und Schwere. Jeder glaubte, so handeln zu müssen, wie er tat: Der eine im Gehorsam gegen seine Kirche — der andere im Gehorsam gegen sein Gewissen. Das Stück hat nirgends etwas Verletzendes — es müßte sich eben einer durch die Wahrheit verletzt fühlen. Daß damals unsere evangelische Glaubensgenossen einen bitterschweren Kampf um ihres Glaubens willen haben führen müssen, daß sie ihm die Treue hielten, das ist geschichtliche Wahrheit, die jeden Andersdenkenden zur Achtung zwingen und uns Evangelische zur Treue mahnen muß. Mehr soll von dem Inhalt nicht gesagt werden. Die Aufführungen sind überall, wo sie stattgefunden haben, außerordentlich wirksam gewesen; sind es doch nur gute Kräfte, mit denen die Evangelische Landesbühne arbeitet. Immer wieder kehrt in den Besprechungen der verschiedensten Art das Urteil wieder: „Die Aufführung hinterließ sichtlich den tiefsten Eindruck." „Die Wiedergabe des Stückes war wirklich ganz vorzüglich und so packend, daß die Besucher das Stück miterlebten." „Es war eine nach jeder Richtung abgerundete, wahrhaft künstlerische Aufführung." Herr Superintendent Dr. Heber-Radeberg schreibt z. B. nach der dortigen Aufführung: „Sie ergriffen die Herzen aufs tiefste. Das Ganze war eine